

**Änderungsantrag**  
(zu Drs. 17/2882 und 17/3546)

Fraktion der CDU  
Fraktion der FDP

Hannover, den 02.06.2015

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/2882

Beschlussempfehlung des Kultusausschusses - Drs. 17/3546 Nr. 1

Der Landtag wolle den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung des Kultusausschusses mit folgenden Änderungen beschließen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2 erhält Absatz 5 folgende Fassung:

„(5) <sup>1</sup>Am Ende des 4. Schuljahrgangs gibt die Grundschule eine Empfehlung über die geeignete weiterführende Schulform ab. <sup>2</sup>Hierzu bietet die Schule den Erziehungsberechtigten im 4. Schuljahrgang mindestens zwei Gespräche an, um sie über die individuelle Lernentwicklung ihres Kindes zu informieren und über die Wahl der weiterführenden Schulform zu beraten. <sup>3</sup>Die Erziehungsberechtigten entscheiden in eigener Verantwortung über die Schulform ihrer Kinder (§ 59 Abs. 1 Satz 1).“

2. Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. § 14 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
- b) Satz 2 wird gestrichen.“

3. Nr. 19 wird gestrichen.

4. Nr. 36 wird gestrichen.

5. Nr. 40 wird gestrichen.

6. Nr. 48 wird gestrichen.

II. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. Es wird die folgende Nr. 0/1. eingefügt:

„0/1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 6 wird die Zahl „24,5“ durch die Zahl „23,5“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Nr. 3 wird die Zahl „24,5“ durch die Zahl „23,5“ ersetzt.“

2. Es wird die folgende Nr. 1/1. eingefügt:

„1/1. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte wird wie folgt ermäßigt:

- a) um eine Unterrichtsstunde vom Beginn des Schulhalbjahres an, das auf die Vollendung des 55. Lebensjahres folgt,
- b) um zwei Unterrichtsstunden vom Beginn des Schulhalbjahres an, das auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgt.“

#### Begründung

Zu I. Artikel 1 (NSchG):

Zu 1. (§ 6):

Die Änderung trägt der Tatsache Rechnung, dass Vertreter aus der Eltern- und Lehrerschaft sich vehement für den Erhalt der Schullaufbahneempfehlung ausgesprochen haben. Die Schullaufbahneempfehlung am Ende des 4. Schuljahrgangs ist die wichtigste Orientierungshilfe für die Eltern bei der Wahl der weiterführenden Schule. Sie muss erhalten bleiben.

Zu 2. (§ 14):

Durch die Änderung bleiben alle Förderschularten bestehen. So gewinnen die Schulen mehr Zeit für die Umsetzung der Inklusion. Die schrittweise Einführung der inklusiven Schule ist eine Herausforderung für alle an Schule Beteiligten in Niedersachsen. Dabei darf niemand überfordert werden. Zum jetzigen Zeitpunkt weitere Förderschulen zu schließen, wird den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler nicht gerecht. Derzeit wünschen viele Eltern von Kindern mit Behinderungen, ihr Kind auch weiterhin an einer spezialisierten Förderschule beschulen zu lassen. Das gilt auch für die Förderschulen Lernen und Sprache. Förderschulen mit allen Förderschwerpunkten müssen flächendeckend erhalten bleiben. Auch die Förderschule Lernen im Grundschulbereich muss wieder angeboten werden.

Zu 3. (§ 59):

Bei der möglichen Überweisung einer Schülerin oder eines Schülers an eine andere Schule nach mehrfacher Nicht-Versetzung bleibt es mit dieser Änderung bei einer „Soll“-Vorschrift. Die Überweisungsmöglichkeit nach Schuljahrgang 6 bleibt bestehen. Hinzuweisen ist darauf, dass in beiden Fällen die Klassenkonferenz letztendlich über eine solche Überweisung entscheidet.

Zu 4. (§ 106):

Durch die Änderung bleibt die Gesamtschule eine Schulform, die das vielfältige Angebot weiterführender Schulen ergänzen, aber nicht ersetzen kann. Der Schulträger muss im Fall der Errichtung einer Gesamtschule auch weiterhin Gymnasien und Haupt- und Realschulen bzw. Oberschulen in seinem Gebiet vorhalten. Damit bleibt neben der Vielfalt des Bildungsangebots auch die Wahlfreiheit der Eltern hinsichtlich des am besten geeigneten Bildungsgangs für ihr Kind bestehen. Ferner ist die Zusammenfassung von Gesamtschulen mit Grundschulen weiterhin ausgeschlossen.

Zu 5. (§ 114):

Mit der Änderung wird insbesondere erreicht, dass auch zukünftig die Kosten für die Schülerbeförderung erstattet werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler einen besondere Bildungsgang an einer Schule der gewählten Schulform besucht (z. B. bilinguale Ausrichtung, alt- und neusprachliche Gymnasien, Schulen mit Schwerpunkt Musik). Dies entspricht den Wünschen von Elternvertretern, die eine Verschlechterung der Kostenübernahme ablehnen.

Zu 6. (§ 183 c):

Mit der Änderung entfällt die Möglichkeit, dass der Schulträger ausschließlich die Gesamtschule vor Ort inklusiv ausstatten muss. Damit werden zum einen andere Schulformen gegenüber der Gesamtschule nicht bei der Ausstattung benachteiligt, zum anderen bleibt Schülerinnen und Schüler

mit besonderem Unterstützungsbedarf eine größere Wahlfreiheit erhalten. Des Weiteren wird der Übergangszeitraum für Schwerpunktschulen im Bereich der Inklusion nicht verlängert.

Zu II. Artikel 2 (ArbZVO-Schule):

Zu 1. (§ 3):

Mit der Änderung wird die 2014 von der Landesregierung umgesetzte Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung für Gymnasiallehrkräfte um eine Unterrichtsstunde pro Woche zurückgenommen. Gegen diese Maßnahme gehen derzeit mehrere Lehrerverbände mit rechtlichen Mitteln vor. Sie ist außerdem Hauptauslöser dafür, dass sich in ganz Niedersachsen Lehrkräfte an einem Boykott von Schulfahrten beteiligen.

Zu 2. (§ 8):

Mit dieser Änderung erhalten ältere Lehrkräfte die ihnen zugesagte weitere Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung. Die Landesregierung hatte diese langjährig bestehende Zusage 2014 zurückgenommen.

Für die Fraktion der CDU

Jens Nacke

Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion der FDP

Christian Grascha

Parlamentarischer Geschäftsführer